

DE

DE

DE

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates im Hinblick auf Durchführungsvorschriften für die Produktion von Wassertieren und Algen in ökologischer/biologischer Aquakultur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹, insbesondere auf Artikel 11, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und c, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 38 Buchstaben a, b und c und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere ihrem Titel III sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Wassertieren und Algen in ökologischer/biologischer Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften hierzu sollten durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission², die die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält, festgelegt werden.
- (2) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur“³ wurde eine Zukunftsvision für die Entwicklung dieses Sektors und seine Stabilisierung in den nächsten zehn Jahren aufgezeigt, um langfristig sichere Beschäftigungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten und in Küstengebieten zu schaffen und, was Erzeugnisse als auch Arbeitsplätze angeht, Alternativen zur Fischerei zu bieten. In der Mitteilung wurde auch auf das Potenzial der ökologischen/biologischen Aquakultur und die hierzu erforderlichen Normen und Regeln hingewiesen.

¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

² ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1.

³ KOM(2002) 511 vom 19.9.2002.

- (3) Im Interesse einer gemeinsamen Auslegung sollten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergänzt und überarbeitet werden, um Unklarheiten auszuschließen und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Produktion von Wassertieren und Algen in ökologischer/biologischer Aquakultur zu gewährleisten.
- (4) Die Güte der Anbau- und Zuchtgewässer für Algen und Wassertiere spielt eine entscheidende Rolle für die Erzeugung sicherer und hochwertiger Erzeugnisse bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt. Es existieren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Wasserqualität und Kontaminanten in Lebensmitteln, die Umweltauflagen für Wasser enthalten und eine hohe Lebensmittelqualität gewährleisten, wie die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁴, die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)⁵, die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln⁶ und die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004⁷, (EG) Nr. 853/2004⁸ und (EG) Nr. 854/2004⁹. Es ist daher angezeigt, für die Algen- und Aquakulturproduktion einen Plan zur nachhaltigen Bewirtschaftung mit konkreten Maßnahmen, etwa zur Abfallverringerung, zu erstellen.
- (5) Die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten¹⁰, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen¹¹ und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten¹² soll angemessene Wechselwirkungen mit der Umwelt bei gleichzeitiger Berücksichtigung deren Auswirkungen auf die geforderte Wasserqualität nach den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/56/EG gewährleisten. Es sollten Vorschriften für die Durchführung einer Umweltprüfung festgelegt werden, die eine optimale Anpassung an die ökologischen Gegebenheiten und eine Begrenzung möglicher negativer Auswirkungen vorsieht.
- (6) Die Kultivierung von Algen kann in gewisser Hinsicht positive Auswirkungen haben, etwa beim Abbau von Nährstoffen, und Aquakultur in Polykultur fördern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass wilde Algenfelder nicht so stark abgeerntet werden, dass ihre Regeneration gefährdet ist, und es muss sichergestellt sein, dass die Produktion die aquatische Umwelt nicht zu sehr belastet.

⁴ ABl. L 327 vom 22.7.2000, S. 1.

⁵ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁶ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

⁷ ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

⁸ ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22.

⁹ ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83.

¹⁰ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

¹¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7.

¹² ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

- (7) Das besondere Medium Wasser erfordert eine angemessene Trennung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Aquakulturanlagen; es sollten ausreichende Trennungsdistanzen festgelegt werden.
- (8) Da die ökologische/biologische Aquakultur noch in den Anfängen steckt, ist ökologisches/biologisches Brutmaterial nicht unbedingt in ausreichenden Mengen verfügbar. Es ist vorzusehen, dass unter bestimmten Bedingungen auch Brutmaterial und Jungtiere nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft eingesetzt werden dürfen.
- (9) In ökologischen/biologischen Aquakulturanlagen sollten die Tiere artgerecht gehalten werden. Die Haltungspraktiken, Bewirtschaftungssysteme und Anlagen sollten den Erfordernissen des Tierschutzes genügen. Es sollten Vorschriften über angemessene Konstruktionen von Netzkäfigen und Netzgehegen im Meer sowie Aufzuchtanlagen an Land festgelegt werden. Um Seuchen und Schädlingsbefall auf ein Mindestmaß zu reduzieren und einen hohen Standard an Tierschutz und Tiergesundheit zu gewährleisten, sollten maximale Besatzdichten vorgeschrieben werden. Für eine Vielzahl von Arten mit spezifischen Bedürfnissen sollten Sonderbestimmungen festgelegt werden.
- (10) Im Zuge jüngster technischer Entwicklungen werden zur Aquakulturproduktion immer häufiger geschlossene Kreislaufsysteme eingesetzt, die zwar externen Input erfordern und einen hohen Energiebedarf haben, bei denen aber kaum Abwasser anfällt und aus denen Zuchtfische nicht entkommen können. Angesichts des Grundsatzes, dass eine ökologische Erzeugung so naturnah wie möglich sein sollte, ist der Einsatz solcher Systeme für die ökologische/biologische Produktion zu untersagen, bis neue Erkenntnisse vorliegen. Ausnahmsweise zugelassen werden sollten solche Systeme lediglich für Brut- und Jungtierstationen, die unter besonderen Bedingungen produzieren.
- (11) Die Gabe von Hormonen und Hormonderivaten zur Auslösung des Laichvorgangs oder anderen Zwecken ist zu verbieten, da sie gegen ökologische Grundsätze verstößt, wonach natürliche Prozesse und Tierschutznormen einzuhalten sind, externer Input auf ein Mindestmaß zu reduzieren ist und die biologischen Abläufe nach ökologischen Methoden unter Verwendung natürlicher Ressourcen erfolgen sollten.
- (12) Das Futter sollte den Nährstoffbedarf der Tiere decken, muss aber gleichzeitig dem Gesundheitsschutzerfordernis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien¹³ entsprechen, wonach aus einer Art hergestelltes Futtermittel nicht an dieselbe Art verfüttert werden darf. Es ist daher angezeigt, für pflanzenfressende, allesfressende und nicht pflanzenfressende Wassertiere spezifische Vorschriften zu erlassen.
- (13) Die Ausgangsstoffe der Futtermittel für nicht pflanzenfressende Fische und Krebstiere ökologischer/biologischer Produktion sollten im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorzugsweise aus nachhaltig genutzten Beständen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der

¹³ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik¹⁴ oder aus ökologischer/biologischer Aquakultur stammen. Da die ökologische/biologische Aquakultur sowie die nachhaltige Fischerei noch in den Anfängen steckt und daher Futtermittel aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nachhaltig genutzten Fischereien knapp sein könnten, sollten Vorschriften für die Verfütterung nicht-ökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002¹⁵ festgelegt werden, die Hygienevorschriften für die Verwendung von Fischmaterial in der Aquakultur vorsieht und die Verfütterung bestimmter Materialien aus Zuchtfischen an Zuchtfische derselben Art verbietet.

- (14) Bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen unter klar definierten Bedingungen in der Produktion von Wassertieren und Algen in ökologischer/biologischer Aquakultur verwendet werden. Neue Stoffe sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Ausgehend von der Empfehlung einer Ad-hoc-Expertengruppe¹⁶ für Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen Aquakultur, wonach die in den Anhängen V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Stoffe, die für die ökologische/biologische Tiererzeugung zugelassen sind, auch für die ökologische/biologische Aquakultur zugelassen werden sollten und bestimmte Stoffe für einzelne Fischarten eine wichtige Rolle spielen, sollten derartige Stoffe in Anhang VI der letztgenannten Verordnung aufgenommen werden.
- (15) Muschelzucht kann sich, da Muscheln ihre Nahrung durch Ausfiltern aufnehmen, günstig auf die Qualität der Küstengewässer auswirken, weil Nährstoffe abgebaut werden, und sie kann Aquakultur in Polykultur fördern. Es sollten spezifische Bestimmungen für die Muschelzucht erlassen werden, die der Tatsache Rechnung tragen, dass hier nicht zugefüttert werden muss und die Umwelt deshalb geringer belastet wird als bei anderen Formen der Aquakultur.
- (16) Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bestände sollten vorrangig auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten im Falle tierärztlicher Behandlung unbeschadet der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten¹⁷. Die Verwendung bestimmter Reinigungs-, Antifouling- und Desinfektionsmittel für Ausrüstungen und Anlagen sollte unter klar definierten Bedingungen zulässig sein. Bei Desinfektionsmitteln muss im Zusammenhang mit lebenden Tieren besondere Sorgfalt gelten und sichergestellt sein, dass sie unschädlich sind. Derartige Mittel sollten nach dem Verfahren des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zugelassen werden. Auf der Grundlage von Empfehlungen einer Ad-hoc-Expertengruppe sollten solche Stoffe im Anhang aufgelistet werden.

¹⁴ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

¹⁵ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

¹⁶ Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe „Fish feed and cleaning materials in organic seaweed and aquaculture production“ (Fischfutter und Reinigungsmittel in der ökologischen Meeressalgen- und Aquakulturproduktion), 20.11.2008, www.organic-farming.europa.eu

¹⁷ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.

- (17) Es sollten spezifische Vorschriften für tierärztliche Behandlungen festgelegt werden, einschließlich einer Rangliste der verschiedenen Behandlungsarten und einer Begrenzung der Häufigkeit, in der allopathische Arzneimittel verabreicht werden dürfen.
- (18) Beim Umgang mit und Transport von lebenden Fischen sollte sorgfältig darauf geachtet werden, den physiologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden.
- (19) Die Umstellung auf ökologische/biologische Produktionsmethoden erfordert die Anpassung aller Produktionsmittel über einen bestimmten Zeitraum. Je nach Art der vorausgegangenen Produktion sollten spezifische Umstellungszeiträume festgelegt werden.
- (20) Bei gleichzeitiger Förderung des Marktes für ökologische/biologische Fischfuttermittel sollte über einen bestimmten Zeitraum die Verwendung von nicht-ökologischem/nichtbiologischem Futter pflanzlichen Ursprungs erlaubt sein.
- (21) Es sollten besondere Kontrollbestimmungen erlassen werden, die den Besonderheiten der Aquakultur Rechnung tragen.
- (22) Zur Erleichterung der Umstellung von Betrieben, die nach nationalen oder privaten Standards bereits ökologisch/biologisch produzieren, auf die neuen Gemeinschaftsvorschriften sollten bestimmte Übergangsmaßnahmen gelten.
- (23) Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist entsprechend zu ändern.
- (24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) andere als die in Artikel 7 genannten Tierarten und
- b) andere als die in Artikel 25a genannten Wassertiere.

Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch sinngemäß für solche Erzeugnisse, bis auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstaben f erhält folgende Fassung:

„f) „Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Wirtschaftsgüter wie Produktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude, Fischteiche, Haltungssysteme für Meeresalgen oder Aquakulturtiere, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Algenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und allen anderen Betriebsmittel, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;“

b) nach Buchstabe i werden folgende Buchstaben angefügt:

„j) „geschlossene Kreislaufanlage“: Aquakulturproduktion in geschlossenen Haltungseinrichtungen an Land oder auf Schiffen mit vollständiger Rezirkulation des Wassers und notwendiger permanenter Zufuhr von Energie zur Stabilisierung des aquatischen Milieus;

k) „erneuerbare Energien“: erneuerbare, nicht fossile Energiequellen: Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen, Gezeiten, Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Biogas;

l) „Brutstation“: Anlage für künstliches Ausbrüten, Schlüpfen und Aufzucht während der ersten Lebensstadien von Wassertieren, insbesondere von Fischen, Weich- und Krebstieren;

m) „Jungtierstation“: Zwischenstation zwischen Brutstation und Abwachsanlage. Diese Phase wird immer im ersten Drittel des Produktionszyklus abgeschlossen;

n) „Verschmutzung“: im Rahmen der Aquakultur- und Algenproduktion das direkte oder indirekte Einbringen von Stoffen oder Energie in die aquatische Umwelt der betreffenden Gewässer im Sinne der Richtlinien 2008/56/EG und 2000/60/EG;

o) „Polykultur“: im Rahmen der Aquakultur- und Algenproduktion die Aufzucht von zwei oder mehr Arten unterschiedlicher trophischer Ebenen in einem Gehege;

p) „Produktionszyklus“: im Rahmen der Aquakultur- und Algenproduktion die Lebensspanne eines Wassertieres oder einer Meeresalge vom frühesten Lebensstadium bis zur Ernte;

q) „heimische Zuchtarten“: im Rahmen der Aquakultur- und Algenproduktion weder nicht heimische noch gebietsfremde Arten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates; die in Anhang IV derselben Verordnung genannten Arten können als heimische Zuchtarten gelten.“

3. In Titel II wird folgendes Kapitel 1a eingefügt:

„KAPITEL 1a

Algenproduktion

Artikel 6a

Geltungsbereich

In diesem Kapitel sind ausführliche Produktionsvorschriften für das Sammeln und Kultivieren von Algen festgelegt. Es gilt sinngemäß für die Produktion aller vielzelligen Meeresalgen oder Phytoplankton und Mikroalgen zur Weiterverwendung als Futter für Aquakulturtiere.

Artikel 6b

Eignung der Gewässer und nachhaltige Bewirtschaftung

- (1) Es werden Standorte gewählt, die nicht durch Erzeugnisse oder Stoffe, die für eine ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, oder durch Schadstoffe kontaminiert sind, die den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse beeinträchtigen würden.
- (2) Ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten werden angemessen voneinander getrennt. Bei dieser Trennung sind die natürliche Lage, getrennte Wassereinzugsgebiete, Entfernungen, Gezeitenströmungen und der flußaufwärts/flußabwärts gelegene Standort der ökologischen/biologischen Produktionseinheit zu beachten. Die Behörden der Mitgliedstaaten können Standorte oder Gebiete ausweisen, die ihrer Ansicht nach für ökologische/biologische Aquakultur oder Algenernten ungeeignet sind, und können Mindesttrenndistanzen zwischen ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten vorschreiben.
- (3) Für alle neuen Anlagen, die einen Antrag auf Zulassung als ökologischer/biologischer Betrieb stellen und jährlich mehr als 20 Tonnen Aquakulturerzeugnisse produzieren, muss eine der Größe der Anlage angemessene Umweltprüfung durchgeführt werden, um den Zustand der Produktionseinheit und ihres unmittelbaren Umfeldes sowie die wahrscheinlichen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme zu beurteilen. Der Betreiber legt die Ergebnisse der Umweltprüfung der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vor. Die Umweltprüfung gründet sich auf die Angaben in Anhang IV der Richtlinie 85/337/EWG des Rates*. Wurde für die betreffende Einheit bereits eine Umweltprüfung durchgeführt, kann diese verwendet werden.
- (4) Der Betreiber erstellt einen der Größe der Anlage angemessenen Bewirtschaftungsplan für die Nachhaltigkeit der Aquakultur- und Algenproduktion.

Der Plan wird jährlich aktualisiert und enthält Angaben zu den Umweltfolgen der Produktion, der vorgesehenen Umweltüberwachung und den Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Umweltbelastung der angrenzenden Gewässer und Landflächen, etwa den Nährstoffeintrag pro Produktionszyklus oder pro Jahr, auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenfalls im Plan vermerkt werden die Wartung und Reparaturen der technischen Anlagen.

- (5) Aquakultur- und Algenanlagenbetreiber nutzen vorzugsweise erneuerbare Energien und sorgen dafür, dass die verwendeten Materialien wiederverwertet werden. Der Nachhaltigkeitsplan enthält auch ein Abfallsreduzierungskonzept, das bei Aufnahme des Betriebs umgesetzt wird. Die Nutzung von Restwärme ist soweit möglich auf erneuerbare Energien zu beschränken.
- (6) Für die Algenernte wird bei Aufnahme der Tätigkeit eine einmalige Schätzung der Biomasse vorgenommen.

Artikel 6c

Nachhaltige Nutzung wilder Algenbestände

- (1) In der Einheit oder im Betrieb wird Buch geführt, so dass der Betreiber feststellen und die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle überprüfen kann, dass ausschließlich wilde, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugte Algen geliefert wurden.
- (2) Die Algenernte darf keinen spürbaren Eingriff in den Zustand der aquatischen Umwelt darstellen. Es wird durch geeignete Maßnahmen wie Erntetechniken, Mindestgrößen, Alter, Reproduktionszyklen oder Größe der verbleibenden Algen sichergestellt, dass sich die Algenbestände erneuern können.
- (3) Werden Algen in einem gemeinsam bewirtschafteten Gebiet geerntet, so gibt es Belege dafür, dass die gesamte Ernte den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.
- (4) Aus den Produktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 73b Absatz 2 Buchstaben b und c muss hervorgehen, dass die Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden und die Nutzung die Erntegebiete langfristig nicht schädigt.

Artikel 6d

Algenzucht

- (1) Bei der Algenzucht im Meer werden nur Nährstoffe verwendet, die in den Gewässern natürlich vorkommen oder aus ökologischer/biologischer Produktion von Wassertieren in Aquakultur stammen, vorzugsweise aus nahegelegenen Polykultur-Anlagen.
- (2) Bei Anlagen an Land, bei denen Nährstoffe von außen zugeführt werden, ist der Nährstoffgehalt des Abwassers nachweislich ebenso hoch wie oder

geringer als der Nährstoffgehalt des zufließenden Wassers. Verwendet werden dürfen nur die in Anhang I aufgelisteten pflanzlichen oder mineralischen Nährstoffe.

- (3) Die Besatzdichte oder Nutzungsintensität wird aufgezeichnet und lässt die Integrität der aquatischen Umwelt unberührt, da sichergestellt wird, dass die Höchstmenge an Algen, die die Umwelt schadlos verkraften kann, nicht überschritten wird.
- (4) Seile und andere Vorrichtungen für die Algenzucht werden, soweit möglich, wiederverwendet oder wiederverwertet.

Artikel 6e

Antifoulingmaßnahmen und Reinigung von Ausrüstungen und Anlagen

- (1) Biologischer Bewuchs wird nur mechanisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in einiger Entfernung von der Anlage ins Meer zurückgeworfen.
- (2) Ausrüstungen und Anlagen werden mechanisch gereinigt. Bei ungenügendem Ergebnis dürfen die chemischen Stoffe in Anhang VII Abschnitt 2 eingesetzt werden.

* ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.“

3a. Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißpflanzen im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren.“

4. In Titel II wird folgendes Kapitel 2a eingefügt:

„KAPITEL 2a

Produktion von Wassertieren in Aquakultur

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 25a

Geltungsbereich

In diesem Kapitel sind ausführliche Produktionsvorschriften für Fische, Krebstiere, Stachelhäuter und Weichtiere gemäß Anhang XIIIa festgelegt.

Es gilt sinngemäß für Zooplankton, Kleinkrebse, Rädertierchen, Würmer und andere aquatische Futterorganismen.

Artikel 25b

Eignung der Gewässer und Nachhaltigkeitsplan

- (1) Die Bestimmungen des Artikels 6b Absätze 1 bis 5 gelten für dieses Kapitel.
- (2) Bekämpfende und vorbeugende Maßnahmen zum Schutz gegen Räuber gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates* sowie einzelstaatliche Vorschriften werden im Nachhaltigkeitsplan aufgeführt.
- (3) Benachbarte Betreiber koordinieren ihre Nachhaltigkeitspläne gegebenenfalls auf nachprüfbarer Weise.
- (4) Bei Aquakultur in Teichen, Becken oder Fließkanälen verfügen die Anlagen entweder über natürliche Filterbetten, Absetzbecken, biologische oder mechanische Filter für den Nährstoffabbau oder verwenden Algen und/oder Wassertiere (Muscheln), die zur Verbesserung der Abwasserqualität beitragen. Das Ablaufwasser wird gegebenenfalls regelmäßig kontrolliert.

Artikel 25c

Parallele Erzeugung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Wassertiere

- (1) Die zuständige Behörde kann gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gestatten, dass in Brut- und Jungtierstationen desselben Betriebs ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Jungtiere

aufgezogen werden, wenn die betreffenden Einheiten deutlich voneinander getrennt sind und die Wasserversorgung über getrennte Systeme erfolgt.

- (2) Bei Abwachsenanlagen kann die zuständige Behörde gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ergänzend zu Artikel 6b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Haltung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Aquakulturtieren im selben Betrieb gestatten, wenn versetzte Aufzuchtphasen oder unterschiedliche Bearbeitungszeiträume für die Wassertiere gegeben sind.
- (3) Die Betreiber können die Beachtung der Vorschriften in diesem Artikel belegen.

ABSCHNITT 2

HERKUNFT DER AQUAKULTURTIERE

Artikel 25e

Herkunft ökologischer/biologischer Wassertiere

- (1) Verwendet werden heimische Arten, und Zuchtziel sind gut an die Bedingungen der Aquakultur angepasste, gesunde und das Futter gut verwertende Stämme. Der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde werden Aufzeichnungen über Herkunft und Behandlung der Tiere vorgelegt.
- (2) Es werden Arten gewählt, deren Aufzucht für Wildbestände weitgehend gefahrlos ist.

Artikel 25f

Herkunft und Bewirtschaftung nichtökologischer/nichtbiologischer Aquakulturtiere

- (1) Zu Nachzuchtzwecken oder zur Verbesserung des Genbestands und wenn ökologisch/biologisch erzeugte Aquakulturtiere nicht verfügbar sind, dürfen wild gefangene oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Aquakulturtiere in einen Betrieb verbracht werden. Sie müssen mindestens drei Monate in ökologischer/biologischer Haltung verbringen, bevor sie zu Zuchtzwecken eingesetzt werden dürfen.
- (2) Zu Weiterzuchtzwecken und wenn ökologisch/biologisch erzeugte Aquakulturjungtiere nicht verfügbar sind, dürfen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Aquakulturjungtiere in einen Betrieb verbracht werden. Sie müssen mindestens die beiden letzten Drittel des Produktionszyklus in ökologischer/biologischer Haltung verbringen

- (3) Der Anteil nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Jungtiere, die in eine Anlage eingesetzt werden, beträgt: höchstens 80 % bis 2011, höchstens 50 % bis 2013 und 0 % im Jahr 2015.
- (4) Die Verwendung von Wildlingen als Besatzmaterial ist nur in den beiden nachstehenden Fällen erlaubt:
 - a) natürliches Einströmen von Fisch- oder Krebstierlarven und Juvenilen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen;
 - b) Europäischer Glasaal, solange es für den betreffenden Standort einen genehmigten Aalbewirtschaftungsplan gibt und die künstliche Vermehrung von Aal weiterhin Probleme aufwirft.

ABSCHNITT 3

AQUAKULTURHALTUNGSPRAXIS

Artikel 25g

Allgemeine Aquakulturhaltungsvorschriften

- (1) Die Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Aquakulturtiere artgerecht gehalten werden können und ihr Wohlbefinden garantiert wird durch:
 - a) ausreichenden Bewegungsraum;
 - b) Wasser guter Qualität mit ausreichendem Sauerstoffgehalt;
 - c) artspezifische und dem geografischen Standort entsprechende Temperaturen und Lichtverhältnisse;
 - d) bei Süßwasserzucht möglichst naturnahe Bodenverhältnisse, z. B. Sand oder Kies;
 - e) bei Karpfenzucht natürlicher Erdboden.
- (2) Die zulässige Besatzdichte je Art oder Artengruppe ist in Anhang XIIIa festgelegt. Da sich die Besatzdichte auf das Wohlbefinden der Zuchtfische auswirkt, werden der Zustand der Fische (Flossen- oder andere Verletzungen, Abwachsengeschwindigkeit, Verhalten und allgemeiner Gesundheitszustand) und die Wasserqualität regelmäßig überwacht.
- (3) Design und Konstruktion der Haltungseinrichtungen bewirken Wasserströmungen und physiochemische Parameter, die Gesundheit und Schutz der Tiere gewährleisten und ihnen artgerechtes Verhalten ermöglichen.
- (4) Konstruktion, Standort und Betrieb der Anlagen sind so konzipiert, dass ein Entweichen der Tiere kaum möglich ist.

- (5) Sollten Fische oder Krebstiere dennoch entweichen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls einschließlich Wiedereinfang, um nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem zu vermeiden. Entsprechende Vorgänge sind zu dokumentieren und die Aufzeichnungen aufzubewahren.

Artikel 25h

Spezifische Vorschriften für aquatische Haltungseinrichtungen

- (1) Geschlossene Kreislaufanlagen für die Produktion von Wassertieren sind verboten, ausgenommen für Brut- und Jungtierstationen oder für die Erzeugung von ökologischen Futterorganismen.
- (2) Aufzuchtanlagen an Land müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) bei Durchflusssystemen besteht die Möglichkeit, die Durchflussgeschwindigkeit und die Wasserqualität des zufließenden und des abfließenden Wassers zu kontrollieren;
 - b) mindestens 5 % der Anlagenfläche („Land-Wasser-Schnittstelle“) bestehen aus natürlicher Vegetation.
- (3) Haltungseinrichtungen im Meer erfüllen folgende Voraussetzungen:
- a) Wasserströmung, Wassertiefe und Wasseraustausch am gewählten Standort gewährleisten, dass Auswirkungen auf den Meeresboden und den umliegenden Wasserkörper auf ein Mindestmaß reduziert werden;
 - b) Design, Konstruktion und Wartung der Netzkäfige sind an die am Standort herrschenden Umweltbedingungen angepasst.
- (4) Das Wasser darf nur in Brut- und Jungtieranlagen künstlich aufgeheizt oder abgekühlt werden. Natürliches Brunnenwasser kann auf allen Produktionsstufen zum Aufheizen oder Abkühlen des Wassers verwendet werden.

Artikel 25i

Umgang mit Aquakulturtieren

- (1) Eingriffe werden auf ein Mindestmaß reduziert und die Tiere unter Verwendung geeigneter Geräte und Protokolle mit äußerster Sorgfalt behandelt, um Stress und Verletzungen zu vermeiden. Auch beim Umgang mit Brutmaterial wird darauf geachtet, Verletzungen und Stress auf ein Mindestmaß zu beschränken; gegebenenfalls sind die Tiere zu betäuben. Sortiervorgänge werden unter Berücksichtigung des Tierschutzes auf ein Mindestmaß reduziert.
- (2) Folgende Vorschriften gelten für die Verwendung von künstlichem Licht:

- a) Tage werden nicht künstlich über ein Höchstmaß hinaus verlängert, das den ethologischen Bedürfnissen, geografischen Gegebenheiten und allgemeinen Gesundheitsanforderungen für Zuchttiere Rechnung trägt; Fortpflanzungszwecke ausgenommen beträgt dieses Höchstmaß 16 Stunden pro Tag;
 - b) beim Übergang werden durch den Einsatz von Dimmern oder Hintergrundbeleuchtung abrupte Wechsel in der Lichtintensität vermieden.
- (3) Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter folgenden Umständen erlaubt:
- a) mechanische Belüftungsgeräte, die vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben werden,
 - b) bei Temperaturanstieg, Druckabfall oder versehentlicher Verunreinigung,
 - c) bei vereinzeltten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren
- und
- d) in Phasen, in denen die Fütterung eingestellt wird, oder um das Überleben des Zuchtbestands sicherzustellen.

Die Belüftung der Anlagen unter diesen Umständen wird in den Produktionsaufzeichnungen vermerkt.

- (4) Der nicht routinemäßige Einsatz von Flüssigsauerstoff ist nur zulässig, wenn die Gesundheit der Tiere dies erfordert, sowie in kritischen Phasen der Produktion und des Transports. Auch hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.
- (5) Beim Schlachten wird darauf geachtet, dass die Tiere sofort betäubt sind und keinen Schmerz empfinden. Bei der Festlegung optimaler Schlachtmethoden muss den unterschiedlichen Fischgrößen, Arten und Produktionsanlagen Rechnung getragen werden.

ABSCHNITT 4

ERBRÜTEN

Artikel 25j

Hormonverbot

Der Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten ist verboten.

ABSCHNITT 5

FISCH-, KREBSTIER- UND STACHELHÄUTERFUTTER

Artikel 25k

Allgemeine Futtermittelvorschriften

Die maßgeblichen Faktoren für jedes Fütterungsregime sind:

- a) Tiergesundheit;
- b) hohe Produktqualität (einschließlich Nährwertzusammensetzung) zur Gewährleistung einer ebenso hohen Qualität des verzehrbaren Endproduktes;
- c) geringe Umweltbelastung.

Artikel 25l

Futtermittel für Nichtpflanzenfresser (Allesfresser und Fleischfresser)

- (1) Wassertiere, die keine Pflanzenfresser sind, werden vorrangig wie folgt gefüttert:
 - a) mit ökologischen/biologischen Futtermitteln aquatischer Herkunft;
 - b) mit Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung ökologisch/biologisch erzeugter Zuchtfische;
 - c) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Speisefischen aus nachhaltiger Fischerei;
 - d) mit ökologischen/biologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs nach Maßgabe der Liste in Anhang V.
- (2) Stehen die in Absatz 1 genannten Futtermittel nicht zur Verfügung, dürfen Fischmehl, Fischöl und Futterzutaten aus nachhaltiger Fischerei gemäß Anhang V verfüttert werden.
- (3) Stehen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Futtermittel nicht zur Verfügung, darf während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2014 auch Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Zuchtfische oder Überresten der Speisefischverarbeitung verfüttert werden. Solches Futtermaterial macht höchstens 30 % der Tagesration aus.
- (4) Futtermittel für allesfressende Wassertiere dürfen höchstens 60 % pflanzliche Erzeugnisse ökologischer/biologischer Herkunft enthalten. Ein vollständiger

Ersatz von Fischmehl und Fischöl bei fleischfressenden Arten ist nicht gestattet.

- (5) Zur Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse von Lachs und Forelle wird mit dem Futter Astaxanthin vorrangig aus ökologischen/biologischen Quellen wie den Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere verabreicht. Stehen ökologische/biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen verwendet werden.

Artikel 25m

Futtermittel für Pflanzenfresser

- (1) Die in Anhang XIIIa Abschnitte 6 und 9 genannten pflanzenfressenden Arten und mit ihnen in Polykultur vergesellschafteten Arten ernähren sich über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen und Seen.
- (2) Steht kein natürliches Nahrungsangebot zur Verfügung, dürfen ökologische/biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs oder Algen verfüttert werden, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen. Die Notwendigkeit, zuzufüttern, ist von den Betreibern zu dokumentieren.

Artikel 25n

Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

- (1) In ökologischer/biologischer Aquakultur dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die in Anhang V aufgelistet sind.
- (2) Futterzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen verwendet werden, wenn sie in Anhang VI aufgelistet und die dort genannten Auflagen erfüllt sind.

ABSCHNITT 6

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR WEICHTIERE

Artikel 25o

Kulturflächen

- (1) Muschelzucht kann in demselben Gewässer erfolgen wie ökologische/biologische Fisch- und Algenzucht; eine solche Polykultur ist im Nachhaltigkeitsplan näher zu beschreiben. Muscheln können in Polykultur auch zusammen mit Schnecken wie der Gemeinen Strandschnecke kultiviert werden.

- (2) Ökologische Muschelzucht erfolgt in Gebieten, die durch Pfähle, Schwimmer oder sonstwie klar gekennzeichnet und gegebenenfalls mit Netzen, Zäunen oder anderen künstlichen Strukturen abgegrenzt sind.
- (3) Potenzielle Gefahren ökologischer/biologischer Krebs- und Weichtierzuchtanlagen für andere, unter Schutz gestellte Arten werden möglichst ausgeschlossen. Netze zum Schutz gegen Räuber sind so konstruiert, dass Seevögel keinen Schaden nehmen können.

Artikel 25p

Muschelsaat

- (1) Für Brutstationen gilt Artikel 25f Absätze 1 bis 3.
- (2) Wenn die Umwelt hierdurch nicht spürbar geschädigt wird und die lokalen Vorschriften dies gestatten, darf Muschelsaat von wilden, außerhalb der Produktionseinheit gelegenen Muschelkolonien jedoch verwendet werden, wenn
 - a) sie von Muschelbänken stammt, die den Winter voraussichtlich nicht überleben, oder Bänken, die nicht mehr benötigt werden, oder
 - b) es sich um natürliche Ansiedlungen von Muschelsaat auf Kollektoren handelt.

Es werden Aufzeichnungen darüber geführt, wo und wann Wildbesatz gesammelt wurde, um eine Rückverfolgung bis zum Sammelgebiet zu ermöglichen.

- (3) Im Falle der Pazifischen Auster *Crassostrea gigas* wird vorzugsweise selektiv gezüchtetes Bestandsmaterial verwendet, um ihre Vermehrung im Freien einzuschränken.

Artikel 25q

Bewirtschaftung

- (1) Die Besatzdichte beträgt maximal zwei Drittel der Besatzdichte bei nicht-ökologischer/nichtbiologischer Schalentierzucht am selben Standort. Sortieren, Ausdünnen und Anpassungen der Besatzdichte erfolgen nach Maßgabe der Biomasse.
- (2) Biologischer Bewuchs wird mechanisch oder von Hand entfernt und gegebenenfalls in größerer Entfernung von den Zuchtanlagen ins Meer zurückgeworfen. Schalentiere dürfen zum Schutz gegen schädliche Bewuchsorganismen einmal im Laufe des Produktionszyklus mit einer Kalklösung behandelt werden.

Artikel 25r

Zuchtvorschriften

- (1) Die Muschelzucht an hängenden Leinen und die anderen in Anhang XIIIa Abschnitt 8 genannten Zuchtmethoden sind für die ökologische/biologische Produktion zulässig.
- (2) Weichtierkulturen am Meeresboden sind zulässig, wenn an den Aufzucht- und Sammelpätzen keine spürbar negativen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Der Betreiber erbringt den Nachweis geringer Umweltbelastungen in Form eines Untersuchungsberichts über die Nutzung der betreffenden Flächen, der der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vorzulegen ist. Dieser Bericht wird zudem als getrenntes Kapitel in den Nachhaltigkeitsplan aufgenommen.

Artikel 25s

Spezifische Vorschriften für Auster

Die Kultivierung in Säcken auf Tischen ist zulässig. Diese Tische und andere Vorrichtungen zur Austerzucht sind so aufzustellen, dass keine durchgehende Sperre entlang der Uferlinie entsteht. Für eine optimale Produktion sind die Ausrichtung der Austerbänke und die Gezeitenströmung sorgfältig aufeinander abzustimmen. Die Austerproduktion muss den Kriterien in Anhang XIIIa Abschnitt 8 genügen.

ABSCHNITT 7

KRANKHEITSVORSORGE UND TIERÄRZTLICHE BEHANDLUNG

Artikel 25t

Allgemeine Bestimmungen zur Krankheitsvorsorge

- (1) Das Tiergesundheitsmanagement im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG sieht Maßnahmen zur biologischen Sicherheit und Krankheitsvorsorge vor und schließt die schriftliche Zustimmung zu einer der Anlage angemessenen Gesundheitsberatung durch qualifizierte Wassertier-Gesundheitsdienste ein, die den Betrieb mindestens einmal im Jahr (bei Muschelzucht mindestens einmal alle zwei Jahre) besichtigen.
- (2) Haltungssysteme, Ausrüstungen und Geräte werden ordentlich gereinigt und desinfiziert. Hierzu dürfen nur Erzeugnisse der Liste in Anhang VII Nummer 2.1 und 2.2 verwendet werden.
- (3) Es gelten folgende Stilllegungsvorschriften:

- a) Die zuständige Behörde legt einen angemessenen Stilllegungszeitraum fest, der eingehalten und nach jedem Produktionszyklus in Haltungseinrichtungen im offenen Meer dokumentiert wird. Eine vorübergehende Stilllegung wird auch für andere Produktionsmethoden in Becken, Teichen und Netzkäfigen empfohlen;
 - b) für die Muschelzucht sind solche Zeiten nicht vorgeschrieben;
 - c) in der Stilllegungsphase wird der Netzkäfig oder eine sonstige Einrichtung zur Haltung von Wassertieren geleert und desinfiziert und bleibt bis zur Wiederverwendung unbesetzt.
- (4) Gegebenenfalls vorhandene Fischfutterreste, Ausscheidungen und tote Tiere werden sofort entfernt, um keine Umweltverschlechterung im Hinblick auf die Wasserqualität zu riskieren, Krankheitsrisiken einzuschränken und keine Insekten oder Nager anzulocken.
 - (5) Der Einsatz von ultraviolettem Licht und Ozon ist nur in Brut- und Jungtierstationen erlaubt.
 - (6) Für die biologische Beseitigung von Ektoparasiten werden vorzugsweise Putzerfische eingesetzt.

Artikel 25u

Tierärztliche Behandlung

- (1) Tritt trotz der Krankheitsvorsorge gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ein Gesundheitsproblem auf, können tierärztliche Behandlungen in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden:
 - a) Einsatz pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Stoffe in homöopathischer Verdünnung;
 - b) Einsatz von Pflanzen und Pflanzenextrakten, die keine betäubende Wirkung haben, sowie
 - c) Einsatz von Substanzen wie Spurenelementen, Metallen, natürlichen Immunostimulanzien oder zugelassenen Probiotika.
- (2) Eine allopathische Behandlung ist auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, Impfungen und obligatorische Tilgungspläne ausgenommen. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal jährlich allopathisch behandelt werden.
- (3) Parasitenbehandlungen, obligatorische Kontrollprogramme der Mitgliedstaaten ausgenommen, dürfen zweimal jährlich bzw. bei einem Produktionszyklus von weniger als 18 Monaten einmal jährlich vorgenommen werden. Zugelassen sind nur die Mittel der Liste in Anhang VII Nummer 2.3 unter den dort genannten Bedingungen.

- (4) Die Wartezeit nach Verabreichung allopathischer Tierarzneimittel und Parasitenbehandlungen gemäß Absatz 3, einschließlich obligatorischer Tilgungspläne, ist doppelt so lang wie die vorgeschriebene Wartezeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG und beträgt, wenn keine Wartezeit festgelegt wurde, 48 Stunden.
- (5) Der Einsatz von Tierarzneimitteln ist der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zu melden, bevor die Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden. Behandelte Tiere sind eindeutig zu identifizieren.

* ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

** ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.“

5. In Titel II Kapitel 3 wird nach Artikel 29 folgender Artikel 29a eingefügt:

„Artikel 29a

Spezifische Vorschriften für Algen

- (1) Frisch geerntete Algen, die frisch vermarktet werden sollen, werden in Meerwasser gespült.

Sollen die Algen getrocknet vermarktet werden, kann zum Spülen auch Trinkwasser verwendet werden. Die Verwendung von Salz zum Trocknen ist erlaubt.

- (2) Nicht eingesetzt werden dürfen zum Trocknen offene Flammen, die mit den Algen in direkten Kontakt kommen. Seile und andere Ausrüstungen zum Trocknen wurden nicht mit Antifoulingmitteln behandelt, ausgenommen die in Anhang VII aufgelisteten Erzeugnisse.“

6. In Titel II Kapitel 4 wird folgender Artikel 32a eingefügt:

„Artikel 32a

Transport von lebenden Fischen

- (1) Lebende Fische werden in geeigneten Behältnissen mit sauberem Wasser, artgerechter Temperatur und ausreichendem Sauerstoff transportiert.
- (2) Bevor ökologisch/biologisch erzeugte Fische und Fischerzeugnisse transportiert werden, müssen die Behältnisse gründlich gereinigt, desinfiziert und ausgespült werden.
- (3) Es werden Vorkehrungen zur Stressvermeidung getroffen. Zum Schutz der Tiere wird eine maximale Transportdichte eingehalten.
- (4) Die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 ist zu dokumentieren.“

7. Artikel 35 Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Im Falle von ökologischen/biologischen Pflanzen-, Algen-, Tier- und Aquakulturproduktionseinheiten ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit verboten.
- (3) Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung oder die Aquakulturproduktionsaufzeichnungen gemäß Artikel 79b der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.“

8. In Titel II Kapitel 5 wird folgender Artikel 36a eingefügt:

„Artikel 36a

Algen

- (1) Für einen Algenerntepplatz beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate.
- (2) Für eine Algenzuchteinheit beträgt der Umstellungszeitraum sechs Monate oder einen vollen Produktionszyklus, wenn dieser länger als sechs Monate ist.“

9. In Titel II Kapitel 5 wird nach Artikel 38 folgender Artikel 38a eingefügt:

„Artikel 38a

Aquakulturtiere

- (1) Für Aquakulturanlagen gelten folgende Umstellungszeiträume:
- a) für Anlagen, die nicht trockengelegt, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
 - b) für Anlagen, die trockengelegt oder stillgelegt wurden, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
 - c) für Anlagen, die trockengelegt, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
 - d) für Anlagen im offenen Wasser einschließlich Muschelzuchtanlagen ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.
- (2) Die zuständige Behörde kann beschließen, jeden zurückliegenden dokumentierten Zeitraum, in dem die Anlagen nicht mit Erzeugnissen behandelt oder Erzeugnissen ausgesetzt waren, die für die ökologische/biologische Produktion unzulässig sind, rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anzuerkennen.“

10. Artikel 43 erhält folgenden Titel:

„Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs“

11. In Titel IV wird folgendes Kapitel 2a eingefügt:

„Kapitel 2a

Spezifische Kontrollvorschriften für Algen

Artikel 73a

Kontrollvorkehrungen für Algen

Wenn die spezifischen Kontrollvorschriften für Algen erstmals angewendet werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Umweltprüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Plan zur nachhaltigen Bewirtschaftung gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) für Wildalgen eine vollständige Beschreibung einschließlich Landkarte, der Algensammelflächen am Ufer und im Meer sowie der Landflächen, an denen nach der Sammlung weitere Arbeitsgänge stattfinden.

Artikel 73b

Algenproduktionsaufzeichnungen

- (1) Algenproduzenten führen Produktionsaufzeichnungen in Form eines Registers, die den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit an den Betriebsstätten zur Verfügung gestellt werden können. Die Aufzeichnungen umfassen mindestens folgende Angaben:
 - a) Artenliste, Erntedatum und Erntemenge;
 - b) Datum der Ausbringungen, Art und Menge verwendeter Düngemittel.
- (2) Für gesammelte Wildalgen enthält das Register außerdem:
 - a) eine Bilanz der Erntetätigkeit für jede Art auf namentlich bezeichneten Algenbänken;
 - b) geschätzte Erntemengen (Volumen) pro Saison;
 - c) Quellen möglicher Verschmutzung abgeernteter Algenbänke;

- d) den höchstmöglichen Dauerertrag (nachhaltige Nutzung) für jede Algenbank.“

13. In Titel IV wird folgendes Kapitel 3a eingefügt:

„Kapitel 3a

Spezifische Kontrollvorschriften für die Produktion von Tieren in Aquakultur

Artikel 79a

Kontrollvorkehrungen

Werden die spezifischen Kontrollvorschriften für die Produktion von Tieren in Aquakultur erstmals angewendet, umfasst die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes:

- a) eine vollständige Beschreibung der Anlagen an Land und im Meer;
- b) gegebenenfalls die Umweltprüfung gemäß Artikel 6b Absatz 3;
- c) gegebenenfalls den Plan für die nachhaltige Bewirtschaftung gemäß Artikel 6b Absatz 4;
- d) im Fall der Weichtierzucht eine Zusammenfassung des Sonderkapitels der Umweltprüfung gemäß Artikel 25o Absatz 1.

Artikel 79b

Produktionsaufzeichnungen

Die Betreiber machen die nachstehenden Aufzeichnungen in Form eines Registers, halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand und stellen sie den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen jederzeit in den Betriebsstätten zur Verfügung:

- a) Ursprung, Ankunftsdatum und Umstellungszeitraum der in den Betrieb verbrachten Tiere;
- b) Nummer der Lose, Alter, Gewicht und Bestimmung der den Betrieb verlassenden Tiere;
- c) Angaben zu entwichenen Fischen;
- d) Art und Menge des eingesetzten Fischfutters und im Falle von Karpfen und verwandten Arten Belege über zusätzlich verabreichtes Futter;

- e) tierärztliche Behandlungen mit Angabe des Grunds sowie Datum der Verabreichung, Verabreichungsmethode, verabreichtes Mittel und Wartezeit;
- f) Maßnahmen zur Krankheitsvorsorge mit Angaben zu Stilllegungen, Reinigung und Wasserbehandlung.

Artikel 79c

Spezifische Kontrollbesuche in Muschelzuchtanlagen

Muschelzuchtanlagen werden vor und während der Höchstbestandgröße (maximale Biomasse) inspiziert.

Artikel 79d

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Betreiber

Bewirtschaftet ein Betreiber mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 25c, so unterliegen die Einheiten, die nichtökologische/nichtbiologische Wassertiere produzieren, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.“

14. Titel IV Kapitel 4 erhält folgende Überschrift:

„Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von Pflanzen-, Tier-, Meeresalgen- und Aquakulturtiererzeugnissen und Lebensmitteln aus solchen Erzeugnissen“

15. Titel IV Kapitel 5 erhält folgende Überschrift:

„Kontrollvorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern“

16. In Artikel 93 Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „e) die Anzahl ökologischer/biologischer Einheiten für die Produktion von Tieren in Aquakultur;
- f) den Umfang der ökologischen/biologischen Produktion von Tieren in Aquakultur;
- g) fakultativ die Anzahl ökologischer/biologischer Meeresalgeneinheiten und den Umfang der ökologischen/biologischen Algenproduktion.“

17. In Artikel 95 werden folgende Absätze angefügt:

„(11) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung für Aquakulturtiere und Algen vorhandenen Erzeugnisse, die nach nationalen Vorschriften oder in den Mitgliedstaaten anerkannten oder gebilligten privaten Standards produziert wurden, dürfen unter Verwendung des betreffenden Etiketts in den Verkehr gebracht werden. Die Erzeuger melden der für ihren Betrieb zuständigen

Kontrollstelle oder Kontrollbehörde binnen einem Monat die hiervon betroffenen Anlagen, Fischteiche, Netzkäfige oder Algenmengen.

- (12) Bestehende ökologische/biologische Einheiten für die Produktion von Tieren in Aquakultur müssen der Auflage gemäß Artikel 25h Absatz 2 Buchstabe b innerhalb von drei Jahren nachkommen.
- (13) Für Karpfen und verwandte Arten gemäß Anhang XIIIa Abschnitt 6, die nach national anerkannten Regeln in Teichen aufgezogen werden, kann, sofern die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt sind, der ökologische/biologische Status während der Anpassung an die neuen Vorschriften über einen Zeitraum von drei Jahren aufrechterhalten werden, wenn die Gewässer nicht ungebührlich durch Stoffe verunreinigt werden, die für die ökologische/biologische Produktion unzulässig sind.“

18. Die Anhänge werden nach Maßgabe des Anhangs zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Überschrift:

„Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6d Absatz 2“

1a. In Anhang I Zeile 11 erhält die letzte Spalte folgende Fassung:
Fell: Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0

1b. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird in Zeile 6 „Mastschweine“ eine vierte Unterzeile eingefügt:

über 110 kg	1,5	1,5
-------------	-----	-----

2. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Er erhält folgende Überschrift:

„Futtermittelausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 25l Absatz 2“

b) Unter Nummer 2.2 erhält der vierte Gedankenstrich folgende Fassung:

„- enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate, ausschließlich für Wassertiere und Jungtiere“

c) Unter Nummer 2.2 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- Kriebstiermehl“

3. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) Er erhält folgende Überschrift:

„Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 25n Absatz 2“

b) Unter Nummer 1.1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe angefügt:

„c) Farbstoffe einschließlich Pigmente

– Astaxanthin“

c) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Stoffe mit antioxidierender Wirkung

E 306– Tocopherol-haltige Extrakte natürlichen Ursprungs als Antioxidantien

– natürliche Stoffe mit antioxidierender Wirkung (ausschließlich für Aquakulturfutter)“

ii) nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) Emulsifikatoren und Stabilisatoren:

Lecithin aus ökologisch/biologisch erzeugten Rohstoffen (ausschließlich für Aquakulturfutter)“

4. Anhang VII erhält folgende Fassung:

„Anhang VII

Reinigungs- und Desinfektionsmittel

1. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion gemäß Artikel 23 Absatz 4:

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)

- Formaldehyd
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
 - Natriumkarbonat
2. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Anlagen für die Produktion von Aquakulturtieren und Algen gemäß den Artikeln 6e, 25t, 25u und 29a:
- 2.1 Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Ausrüstungen und Anlagen, die nicht mit Wassertieren besetzt sind:
- Ozon
 - Natriumchlorid
 - Natriumhypochlorit
 - Kalziumhypochlorit
 - Kalk (CaO, Kalziumoxid)
 - Natriumhydroxid
 - Alkohol
 - Wasserstoffperoxid
 - organische Säuren (z. B. Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure)
 - Huminsäure
 - Peroxyessigsäure
 - Iodophore
 - Kupfersulfat: nur bis Dezember 2015
 - Kaliumpermanganat
 - Peressig- und Peroctansäuren
 - Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen (ausschließlich für die Garnelenzucht)
- 2.2 zulässige Stoffe, wenn die Anlagen mit Wassertieren besetzt sind:
- Kalkstein (Kalziumcarbonat) zur pH-Kontrolle
 - Dolomit zur pH-Korrektur (ausschließlich für die Garnelenzucht)
- 2.3 zulässige Stoffe zur Parasitenbehandlung bei Wassertierbesatz, vorbehaltlich eines Gesundheitsberatungsplans

- Natriumchlorid
- Wasserstoffperoxid
- Jodophore
- Kupfersulfat: nur bis Dezember 2015
- Peressig- und Peroktansäuren“

5. Die Tabelle in Anhang VIII Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nach Zeile 4 wird folgende Zeile eingefügt:

B	E 223 E 224	Natriummetabisulfit oder Kaliummetabisulfit		x	Krebstiere (2)
---	--------------------	---	--	---	----------------

b) Nach Zeile 14 wird folgende Zeile eingefügt:

B	E 330	Zitronensäure	x	x	Krebstiere (2)
---	-------	---------------	---	---	----------------

5a. In Anhang VIII Abschnitt B wird die zwanzigste Zeile nach der Kopfzeile gestrichen.

6. Anhang XII erhält folgende Fassung:

„Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
1. Nummer der Bescheinigung:	
2. Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	3. Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
4. Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: - Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse: - Algen und Algenerzeugnisse: - Tiere und tierische Erzeugnisse: - Aquakulturtiere und Aquakulturtiererzeugnisse:	5. definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und ebenfalls nicht-ökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine parallele Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet

- Verarbeitete Erzeugnisse:	
6. Gültigkeitsdauer: Pflanzliche Erzeugnisse von bis Algenerzeugnisse von bis Tierische Erzeugnisse von bis Aquakulturtiererzeugnisse von bis Verarbeitete Erzeugnisse von bis	7. Datum der Kontrolle(n):
8. Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.	
Datum, Ort:	
Unterschrift für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde:	

“

7. Folgender Anhang XIIIa wird nach Anhang XIII eingefügt:

„Anhang XIIIa

Abschnitt 1

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden in Süßwasser:

Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) – Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) – Lachs (*Salmo salar*) – Wandersaibling (*Salvelinus alpinus*) – Äsche (*Thymallus thymallus*) – Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*) – Huchen (*Hucho hucho*)

Produktionssystem	Die Aufzucht/Mast muss in offenen Systemen erfolgen. Die Durchflussgeschwindigkeit muss eine Sauerstoffsättigung von mindestens 65 % bewirken, auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein und Schmutzwasser abfließen lassen.
Maximale Besatzdichte (kg Fisch je Kubikmeter Wasser)	Forellen und andere nicht aufgelistete Salmoniden unter 15 kg/m ³ Lachs 20 kg/m ³

	Regenbogenforelle 25 kg/m ³ Seesaibling 20 kg/m ³
--	--

Abschnitt 2

Ökologische/biologische Produktion von Salmoniden im Meer:

Lachs (*Salmo salar*), Forelle (*Salmo trutta*) – Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Maximale Besatzdichte (kg Fisch je Kubikmeter Wasser)	10 kg/m ³ in Netzgehegen
---	-------------------------------------

Abschnitt 3

Ökologische/biologische Produktion von Kabeljau (*Gadus morhua*) und anderen Dorschfischen (*Gadidae*), Seebarsch (*Dicentrarchus labrax*), Goldbrassen (*Sparus aurata*), Adlerfisch (*Argyrosomus regius*), Steinbutt (*Psetta maxima* [= *Scophthalmus maximus*]), gewöhnlichen Sackbrassen (*Pagrus pagrus* [= *Sparus pagrus*]), Roter Trommler (*Sciaenops ocellatus*) und anderen Meerbrassen (*Sparidae*) sowie Kaninchenfischen (*Siganus* spp)

Produktionssystem	Haltungssysteme im offenen Meer (Netzgehege/Netzkäfige) mit geringer Meeresströmung zum maximalen Schutz der Fische
Maximale Besatzdichte (kg Fisch je Kubikmeter Wasser)	15 kg/m ³ Nur für Steinbutt: 25 kg/m ³

Abschnitt 4

Ökologische/biologische Produktion von Seebarschen, Goldbrassen, Adlerfischen, Meeräschen (*Liza*, *Mugil*) und Aal (*Anguilla* spp) in natürlichen Teichen in Gezeitenbereichen

Haltungssystem	Ehemalige Salzbecken, die in Produktionseinheiten für Aquakultur umgewandelt wurden, und ähnliche natürliche Teiche in Gezeitenbereichen
Produktionssystem	Durchschnittlich findet höchstens 5 mal pro Stunde ein vollständiger Wasseraustausch statt. Mindestens 50 % der Dämme müssen mit Pflanzen bewachsen sein. Absetzteiche mit Feuchtbiotop sind vorgeschrieben.
Höchste Besatzdichte	4 kg/m ³

Abschnitt 5

Ökologische/biologische Produktion von Stör (Acipenseridae) in Süßwasser

Produktionssystem	<p>Die Wasserströmung in jeder Aufzuchteinheit muss den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen, mit einem kompletten Wasseraustausch mindestens alle zwei Stunden.</p> <p>Das ablaufende Wasser muss dieselbe Qualität aufweisen wie das zulaufende Wasser.</p>
Höchste Besatzdichte	20 kg/m ³

Abschnitt 6

Ökologische/biologische Fischproduktion in Binnengewässern

Karpfen (*Cyprinus carpio*) und andere vergesellschaftete Arten in Polykultur, einschließlich Schleie, Karauschen, Barsche, Hecht, Wels, Fellchen, Stör

Produktionssystem	<p>In Fischteichen, die in regelmäßigen Abständen vollständig abgelassen werden, und in Seen. Seen müssen ausschließlich der ökologischen/biologischen Erzeugung dienen, einschließlich Ackerbau in Trockengebieten.</p> <p>Der Abfischbereich muss einen Frischwasserzufluss haben und so groß sein, dass die Tiere in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind. Die Fische werden nach der Ernte in frischem Wasser gehältert.</p> <p>Für Futtermittel findet Artikel 25m der vorliegenden Verordnung Anwendung.</p> <p>Eine organische und mineralische Düngung der Teiche und Seen nach den Vorgaben in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit einer Höchstgabe von 20 kg Stickstoff/ha ist zulässig.</p> <p>Der Einsatz chemisch-synthetischer Mittel zur Kontrolle des Pflanzenwachses in den Zuchtgewässern ist verboten.</p> <p>Streifen mit natürlicher Vegetation um die Binnengewässernanlagen herum dienen als Pufferzonen zu angrenzenden Flächen, die nicht nach den Vorgaben ökologischer/biologischer Produktion bewirtschaftet werden.</p> <p>Bei Polykultur muss den Bedürfnissen aller Besatzarten gleichermaßen Rechnung getragen werden.</p>
Zuchtertrag	Die Gesamtproduktion ist auf 1000 kg Fisch (alle Arten) pro Hektar und Jahr begrenzt.

Abschnitt 7

Ökologische/biologische Produktion von Penaeid-Garnelen und Süßwassergarnelen
(Macrobrachium spp)

Einrichtung von Produktionseinheiten	Ansiedlung in Gebieten mit unfruchtbaren Lehmböden, um die Umweltbelastung durch den Teichbau auf ein Mindestmaß zu beschränken. Teichbau mit dem vorhandenen Lehm. Die Zerstörung von Mangrovenbeständen ist nicht erlaubt.
Umstellungszeit	Sechs Monate je Teich, d. h. die normale Lebensspanne gezüchteter Garnelen.
Herkunft des Besatzes	Mindestens die Hälfte des Besatzmaterials muss nach drei Jahren Betrieb der Anlage aus Nachzucht stammen („Domestizierung“). Der restliche Besatz muss von pathogenfreien Wildbeständen aus nachhaltiger Fischerei stammen. Die erste und zweite Generation muss vor Einsetzen in die Anlagen einem Screening unterzogen werden.
Maximale Besatzdichten und Produktionsmengen	Anzucht: höchstens 22 Postlarven/m ² Maximale augenblickliche Biomasse: 240 g/m ²

Abschnitt 8

Weichtiere und Stachelhäuter

Produktionssysteme	<p>Lange Leinen, Flöße, Kultivierung am Meeresboden, Netzsäcke, Käfige, Kästen, Laternennetze und andere Haltungssysteme.</p> <p>Die Besatzdichte beträgt höchstens zwei Drittel der Besatzdichte von nichtökologischen/nichtbiologischen Schalentierbeständen in derselben Region. Dieser Parameter gilt für die Dichte je Behältnis und bedeutet nicht nur eine Verringerung der Anzahl Behältnisse pro Haltungssystem.</p> <p>Bei der Floßkultivierung von Miesmuscheln wird maximal ein Seil pro Quadratmeter Oberfläche ins Wasser gehängt. Die Seile sind höchstens 20 Meter lang. Die Seile werden im Laufe des Produktionszyklus nicht geteilt.</p>
--------------------	---

Abschnitt 9

Tropische Süßwasserfische: *Chanos chanos tilapia* *Oreochromis* sp., *Pangasius* sp.

Produktionssysteme	Teiche und Netzgehege
Maximale Besatzdichte (kg Fisch je Kubikmeter Wasser)	Pangasius: 10 kg/m ³ Oreochromis: 20 kg/m ³

